

Sie fragen – die BG RCI antwortet

„Unfallversicherungsschutz auch während der Elternzeit?“

Sie fragen:

Ein Mitarbeiter unseres Unternehmens möchte in Elternzeit gehen. Er ist bereit, bei wichtigen Fragen zu dem von ihm bedienten Gerät ins Unternehmen zu kommen. Sind der Weg in die Firma und sein Aufenthalt dort durch die BG RCI abgesichert?

Die BG RCI antwortet:

Die Elternzeit ist ein Zeitraum unbezahlter Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes. Sie gilt als „unbezahlt“, weil das zu beantragende Elterngeld einen Teil des fehlenden Einkommens auffängt. Während der Elternzeit besteht das Beschäftigungsverhältnis jedoch fort. Sofern der Mitarbeiter während der Elternzeit zugunsten Ihres Unternehmens eine Tätigkeit aufnimmt, die mit dem Beschäftigungsverhältnis in einem inneren Zusammenhang steht, besteht dafür Unfallversicherungsschutz (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Mitarbeiter der Bitte des Unternehmens nicht aufgrund konkreter arbeitsrechtlicher Verpflichtung, sondern freiwillig nachkommt.

Auch das Zurücklegen des mit der Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Wegs zum Unternehmen und zurück ist versichert.

Von dieser Konstellation zu unterscheiden sind private Besuche während der Elternzeit bei Kolleginnen und Kollegen im Unternehmen. In einem solchen Fall ist kein innerer Zusammenhang zur Beschäftigung herzuleiten, so dass dabei weder im Unternehmen noch auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

Deshalb ist es hilfreich, wenn Sie bei einem absehbaren betrieblichen Einsatz eines in Elternzeit befindlichen Mitarbeiters den Kontakt zu diesem auf schriftlichem Wege – zum Beispiel per E-Mail – aufnehmen. Damit ist der beabsichtigte Einsatz bereits im Vorfeld dokumentiert, und Ab-

grenzungsschwierigkeiten zu etwaigen privaten Besuchen werden vermieden, insbesondere wenn sich bereits auf dem Weg zum Unternehmen ein Unfall ereignen sollte. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Einzelfall bleibt – wie bei jeder betrieblichen Tätigkeit auch – immer vorbehalten. Ist der BG RCI eine Verletzung gemeldet worden, prüft die für Ihr Unternehmen zuständige Bezirksdirektion, ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

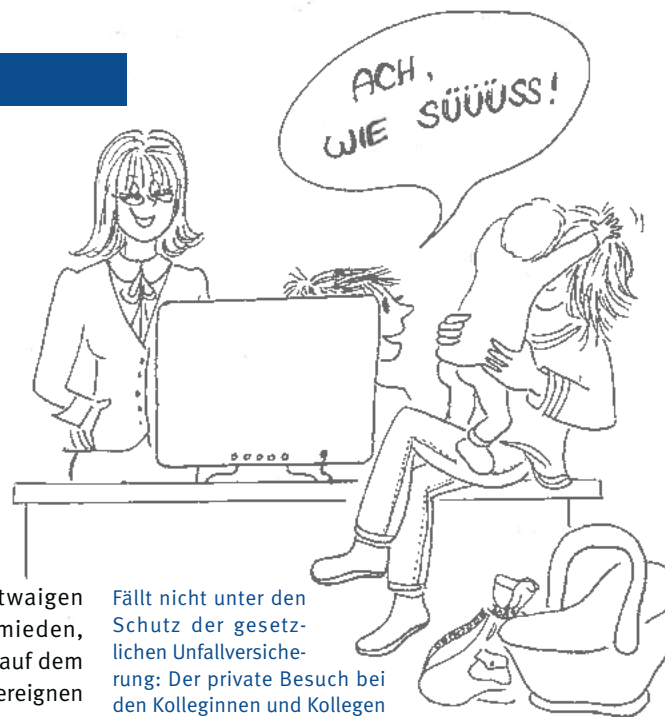
Bei welchen weiteren Anlässen besteht Unfallversicherungsschutz während der Elternzeit?

Unfallversicherungsschutz besteht beispielsweise auch bei der Teilnahme an Schulungen, Lehrgängen, Geräteeinweisungen und ähnlichen Gelegenheiten. Hier steht das Unternehmensinteresse im Vordergrund. So muss eine aktuell vorgesehene Wissensvermittlung später, nach Ende der Elternzeit, nicht nachgeholt werden. Ein entsprechender Mehraufwand wird vermieden.

Der Versicherungsschutz während der Elternzeit besteht auch bei Teilnahme an einer „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“, zum Beispiel an einem Betriebsausflug oder an der Weihnachtsfeier. Solche Veranstaltungen dienen der Verbundenheit mit dem Unternehmen und wurden durch die Rechtsprechung mehrfach als betriebliche und damit versicherte Tätigkeiten bestätigt.

Und wann besteht kein Unfallversicherungsschutz?

Neben dem bereits geschilderten Fall des privaten Besuchs von Kolleginnen und



Fällt nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung: Der private Besuch bei den Kolleginnen und Kollegen im Betrieb während der Elternzeit.

Illu: bgrci/Anne Treppner

Kollegen während der Elternzeit im Unternehmen – mit oder ohne den Nachwuchs – besteht kein Versicherungsschutz bei der fortgeführten Teilnahme am sogenannten „Betriebssport“.

Wichtiges Kriterium des „Betriebssports“ ist der generelle Ausgleich für die Arbeitstätigkeit, zum Beispiel für einseitige Beanspruchungen durch bestimmte Körperhaltungen oder Bewegungen. Die sportlichen Übungen dienen dem Ausgleich für die körperliche, geistige oder nervliche Belastung durch die Arbeit. Personen in Elternzeit sind in dieser Phase einer solchen beruflichen Beanspruchung nicht ausgesetzt. Die Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit als Arbeitnehmer wäre in dieser Zeit nicht Hauptzweck der Teilnahme, selbst wenn das Unternehmen diese nicht verwehrt. Vielmehr stehen hier private Interessen wie die Erhaltung der persönlichen Fitness, Sozialkontakte oder der Spaß am Sport im Vordergrund.

Anne Treppner, BG RCI, Bochum

Unter www.bgrci.de/rehabilitation-leistungen/ finden Sie Antworten auf weitere häufig gestellte Fragen zum Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Auch die für Ihr Unternehmen zuständige BG RCI-Bezirksdirektion ist dort aufzufinden.